



Brüssel, den 6. Dezember 2024
(OR. en)

16477/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0288(COD)**

CODEC 2262
UD 287
COARM 254
CRIMORG 159
ECOFIN 1464
ENFOPOL 504
JAI 1805
MI 998
ENFOCUSM 156

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführungsmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (Neufassung) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Tschechiens und der Slowakei

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik haben den Vorschlag mit wenigen Ausnahmen unter anderem in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Digitalisierung, die Vereinfachungsregelungen und die Geltungsdauer der Genehmigungen fortwährend unterstützt. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik begrüßen, dass die meisten ihrer Vorschläge auch im Rahmen der Triloge angenommen wurden. Beide Mitgliedstaaten haben zudem ihre Kompromissbereitschaft zum Ausdruck gebracht.

Gleichzeitig haben wir gefordert, den Anwendungsbereich des Vorschlags so zu ändern, dass alle Feuerwaffen, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt sind, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind; dies haben wir bereits während der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht. Um Rechtssicherheit zu schaffen und sowohl öffentliche als auch private Ausgaben zu sparen, haben die Tschechische Republik und die Slowakische Republik vorgeschlagen, die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen, die sowohl in Anhang I als auch in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt sind, vom Anwendungsbereich des Vorschlags auszunehmen.

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik sind der Auffassung, dass unterschiedliche Verfahren bei der Einfuhr und Ausfuhr bei Industrie und Unternehmen Verwirrung stiften werden. Ein Antragsteller würde sich in der Lage befinden, für dieselben Güter eine Ausfuhr genehmigung nach den nationalen Rechtsvorschriften über die Ausfuhr von Militärgütern, die weiter durch den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates geregelt wird, und eine Einfuhr genehmigung gemäß der Verordnung beantragen zu müssen. Die mit den verschiedenen Verfahren einhergehenden Verpflichtungen würden sich voneinander unterscheiden, was zu zusätzlichem Aufwand für Unternehmen führen könnte. Die Behörden hätten Probleme bei der Kontrolle und Datenerhebung sowie bei der Ausstellung/Bestätigung von Bescheinigungen.

Nach Ansicht der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sollte eine strikte Trennung zwischen dem internationalen Handel mit militärischen Feuerwaffen, die als militärische Ausrüstung betrachtet und durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden, und dem durch die Verordnung geregelten internationalen Handel mit zivilen Feuerwaffen bestehen. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik möchten betonen, dass der Ausschluss der in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Feuerwaffen die bestehenden Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten nicht berühren würde. Diese Verfahren funktionieren und könnten angesichts der Sensibilität militärischer Güter sogar strenger sein.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erklärung können die Tschechische Republik und die Slowakische Republik den Kompromisstext des Vorschlags in seiner derzeitigen Fassung nicht unterstützen. Daher enthalten wir uns bei der Abstimmung über den vorgeschlagenen Text der Stimme.